

Übungsleiter-Freibetrag, Ehrenamtspauschale, Besteuerungsgrenze wirtsch. Geschäftsbetrieb

Mit Ende des Jahres 2020 treten einige Änderungen bzgl. der o.g. Punkte in Kraft:

Übungsleiter-Freibetrag:

Hier konnten Übungsleiter im Verein bis 2400.- € im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei als Entgelt erhalten. Jede darüber hinaus verdiente Summe bei diesem persönlichen Freibetrag muss versteuert werden.

Ab dem 01.01.2021 steigt dieser Freibetrag auf 3000.- €/Jahr an; er kann daher erst bei der Steuererklärung 2021 in dieser Höhe angegeben werden.

Ehrenamtspauschale:

Bis 720.- € / Jahr konnten ehrenamtlich tätige Mitarbeiter im Verein steuerfrei erhalten. Grundlage hierfür ist allerdings ein entsprechender Passus in der Vereinssatzung! Ab dem 01.01.2021 wird dieser Freibetrag auf 840.- € angehoben. Tipp: der Ehrenamtsfreibetrag kann auch an den Verein zurückgespendet werden; dazu muss kein Geldfluss stattfinden. Aber: der Verein muss die im Ehrenamtsfreibetrag insgesamt gezahlten Beträge auch wirklich zahlen können.

Besteuerungsgrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

Vereine verfolgen lt. ihrer Satzung „steuerbegünstigte Zwecke“. Alles, was durch die Satzung als Vereinszweck gekennzeichnet ist und zur Organisation bzw. Finanzierung des Vereins notwendig ist, gilt als steuerbegünstigt. Dabei durfte die Gesamtsumme bislang 35.000.- € im Jahr nicht überschreiten; anderenfalls mussten ggf. Steuern gezahlt werden. Rückwirkend zum 01.01.2020 ist dieser Betrag auf 45.000.- € angehoben worden.